



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG) der PostFinance AG

Gültig ab 1. September 2011

Stand: 1. Januar 2025

318.104.01 d EZAG

01.25

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. September 2011

Der vorliegende Nachtrag dieser Weisung beinhaltet Anpassungen der EZAG Formate (siehe AHV-Mitteilung Nr. 290). PostFinance hat die ISO Norm 20022 Payments (XML) eingeführt und Anpassungen an die Handlung des Zahlungsverkehrs gebracht das Neuerungen in den elektronischen Zahlungsaufträgen mit sich bringt.

Vorliegende Weisungen wurden angepasst und erlauben die Benutzung des Formats EZAG zusätzlich zum Format EZAG TXT (Ziffer 1008).

Im Format EZAG XML werden die Zahlungsarten ZA 1, ZA 2.1, ZA 2.2 und ZA 7 benutzt (Ziffer 1007).

Der Code PENS muss zwingend in den EZAG XML Zahlungsaufträgen angegeben werden. Dieser Code stellt sicher, dass die Auszahlung der Renten am Valutadatum unabhängig vom Kontostand stattfindet.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. November 2017

Infolge der Aufhebung der Zahlungsanweisungen mit Barauszahlung am Domizil per 1. November 2017 fällt der Begriff:

- Zahlungsanweisungen Inland

weg.

Folgende Randziffern werden angepasst:

1007 Für die Hauptauszahlung der Renten können sowohl das
11/17 neue Format EZAG als auch das Format EZAG TXT
verwendet werden. In keinem Fall dürfen hingegen die
alten und neuen Transaktionen gemischt angeliefert werden.

Folgende Transaktionen können verwendet werden

- Postkontozahlungen Inland: TA 01, TA 05, TA 22 oder ZA 2.1
- Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
- Clearing-Zahlungen Inland: TA 02, TA 05, TA 27 oder ZA 3

1008 aufgehoben
11/17

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2019

Infolge der folgenden Änderungen bei PostFinance AG wurden die untenstehenden Randziffern angepasst oder aufgehoben:

- Einführung des neuen Kernbankensystems per 1.1.2018
- Aufhebung der Zahlungsanweisung (Barauszahlung durch den Postboten)
- Ablösung der alten Norm EZAG TXT für die elektronischen Zahlungsaufträge.

2. Allgemeine Bestimmungen

1003
1/19 Die technischen Einzelheiten sind im Handbuch EZAG, dem Handbuch Technische Spezifikationen – Kreditor-, Debitor-, Cash- und Liquiditätsmanagement und in den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO der PostFinance festgelegt.

3. Auszahlungstermine

1007
1/19 Für die Hauptauszahlung der Renten kann das Format EZAG XML verwendet werden. Folgende Zahlungsarten (ZA) können verwendet werden:

- Postkontozahlungen Inland: ZA 2.1
- Bankkontozahlungen Inland: ZA 2.2
- Clearing-Zahlungen Inland: ZA 3

4. Adressgestaltung

1009
1/19 aufgehoben

5. Felder für Mitteilungen

1010
1/19 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen im Format EZAG XML ist in jedem Fall die Versichertennummer der leistungsberechtigten Person gemäss den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO zum Handbuch EZAG anzugeben. Die Angabe des Code PENS ist im Format EZAG XML zwingend.

1010.1 1/19 Der Code PENS weist darauf hin, dass es eine Rentenzahlung ist. Dieser Code muss beim Zahlungsauftrag angegeben werden um zu vermeiden, dass der Auftrag wie eine normale Kreditorenzahlung abgewickelt wird.

1011 1/19 Bei der Verwendung von EZAG im XML-Format (ISO 20022) müssen die Empfängerangaben (leistungsberechtigte Person) in das Element Creditor (ZA 2.1, 2.2, und 3) angeliefert werden.

7. Rückzüge

1017 1/19 aufgehoben

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2025

Die Änderungen in diesem Nachtrag umfassen folgende Anpassungen:

- Anpassungen der Formulierungen, um eine einheitliche und klare Ausdrucksweise zu gewährleisten.
- Klarstellung, dass Zahlungen im Inland auch Zahlungen ins und aus dem Fürstentum Liechtenstein umfassen.
- Ergänzung der AHV/IV/EO-Zahlungen um die FamZLw (Famienzulagen in der Landwirtschaft).
- Da PostFinance keinen Unterschied zwischen Bank- und Postzahlungen macht, wird die bisherige Unterscheidung der Zahlungsarten durch die einheitliche Zahlungsart D (Domestic) ersetzt.

Der Ablauf sowie der materielle Inhalt der Weisung wurden nicht verändert.

Aufgrund dieser Änderungen wurde die Randziffer 1002 um das Fürstentum Liechtenstein erweitert, und die Randziffern 1007 sowie 1011 wurden auf die Zahlungsart D (Domestic) angepasst.

Die Änderungen sind mit 1/25 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
1. Anwendungsbereich	9
2. Allgemeine Bestimmungen	9
3. Auszahlungstermine	10
4. Adressgestaltung	10
5. Felder für Mitteilungen	11
5.1. Obligatorische Angaben.....	11
5.2. Fakultative Angaben	11
6. Zahlungsauftrag	12
6.1. Freigabe des Zahlungsauftrags.....	12
6.2. Nachweis der Zahlungen	12
7. Rückzüge	13
8. Auszahlungen durch Arbeitgeber	13
9. Inkrafttreten	13

Abkürzungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	AHV-Ausgleichskasse
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
EZAG	Elektronischer Zahlungsauftrag
FamZ	Familienzulagen
FamZLw	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
KSPF	Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und -gebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie PostFinance AG
Rz	Randziffer
ÜL	Überbrückungsleistungen
WAF	Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw

1. Anwendungsbereich

- 1001
1/25 Die vorliegenden, im Einvernehmen mit der PostFinance AG erlassenen Weisungen regeln die Besonderheiten für die Benützung des EZAG und zwar für
- die Auszahlungen der AK und ihrer Zweigstellen, gemäss Art. 65 AHVG, deren Taxen den Fonds in Rechnung gestellt werden.
 - die Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/FamZLw durch die Arbeitgeber.
- 1002
1/25 Die Weisungen beschränken sich auf den Zahlungsverkehr im Inland. Zum Zahlungsverkehr im Inland zählen auch Zahlungen ins und aus dem Fürstentum Liechtenstein.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 1003
1/25 Die technischen Einzelheiten sind im Handbuch EZAG, dem Handbuch Technische Spezifikationen und in den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw der PostFinance AG festgelegt.
- 1004
1/25 Des Weiteren sind
- die den Zahlungsverkehr betreffenden Weisungen des BSV auf den Gebieten der AHV, IV, EO und FamZLw und das Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und -gebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie PostFinance AG (KSPF)
 - die Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF)
- anwendbar, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.

3. Auszahlungstermine

- 1005 Das Fälligkeitsdatum für die Hauptauszahlungen der Renten kann die AK grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Werktag anzugeben.
- 1006 Ein Wechsel des von der AK festgelegten Fälligkeitsdatums ist möglich, jedoch nur nach vorheriger frühzeitiger Rücksprache mit der ZAS.
- 1007 Für die Hauptauszahlung der Renten ist das Format EZAG
1/25 XML und die Zahlungsart D (Domestic) anzuwenden.
- 1008 aufgehoben
11/17

4. Adressgestaltung

- 1009 aufgehoben
1/19

5. Felder für Mitteilungen

5.1. Obligatorische Angaben

- 1010
1/25 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO/FamZLw-Leistungen im Format EZAG XML ist in jedem Fall die Versichertennummer der leistungsberechtigten Person gemäss den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO/FamZLw zum Handbuch EZAG anzugeben. Die Angabe des Code PENS ist im Format EZAG XML zwingend.
- 1010.1
1/19 Der Code PENS weist darauf hin, dass es eine Rentenzahlung ist. Dieser Code muss beim Zahlungsauftrag angegeben werden, um zu vermeiden, dass der Auftrag wie eine normale Kreditorenzahlung abgewickelt wird.
- 1011
1/25 Bei der Verwendung von EZAG im XML-Format (ISO 20022) müssen die Empfängerangaben (leistungsberechtigte Person) in das Element Creditor (Zahlungsart D, gemäss Rz 1007) angeliefert werden.

5.2. Fakultative Angaben

- 1012 Soweit der Platz nicht für die obligatorischen Angaben gemäss Rz 1010 reserviert ist, steht er den AK für weitere Mitteilungen (z.B. Rentenmonat, Aufteilung des Auszahlungsbetrages, Wohnort der leistungsberechtigten Person bei Drittauszahlungen, Rechnungsnummer und -datum, Skontoabzug usw.) zur Verfügung.

6. Zahlungsauftrag

6.1. Freigabe des Zahlungsauftrags

- 1013 Die Ausgleichskasse kann sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an die PostFinance Drittstellen übertragen (sog. Service-Centren). Die Freigabe der Zahlungsaufträge bei der PostFinance AG hat indessen ausnahmslos durch die einzelne Ausgleichskasse zu erfolgen.

6.2. Nachweis der Zahlungen

- 1014 Über jeden Sammelauftrag ist eine kasseninterne Auszahlungsliste zu erstellen. Für Rentenzahlungen hat die Liste mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Versichertennummer der berechtigten Person
 - Zahlungsadresse
 - Betrag
 - Versicherungszweig (AHV/IV/übertragene Aufgaben)
- } Angabe je Zahlung
- Totalbetrag der Zahlungen
 - Bei gemischten Auszahlungen: Aufteilung des Totalbetrages der Zahlungen nach Leistungskategorie (AHV ordentliche Renten, AHV ausserordentliche Renten, AHV Hilflosenentschädigungen, IV ordentliche Renten, IV ausserordentliche Renten, IV Hilflosenentschädigungen, übertragene Aufgaben), sofern die Zusammensetzung des Totalbetrages nicht auf andere Weise ausgewiesen wird.
- 1015 Die Ausgestaltung der Liste ist der AK freigestellt unter der Bedingung, dass sie dem Revisionsorgan die Prüfung der Rechtmässigkeit der Auszahlungen ermöglicht.

7. Rückzüge

- 1016 Rückzüge von Zahlungsaufträgen sind auf das absolut notwendige zu beschränken. Die Mutationen sind daher unmittelbar vor dem Anlieferungstermin aufzuarbeiten.
- 1017 aufgehoben
1/19

8. Auszahlungen durch Arbeitgeber

- 1018 Arbeitgeber, welche für die ihnen von der zuständigen AK übertragene Auszahlung von AHV/IV/EO/FamZLw-Leistungen den EZAG benützen, haben mit der PostFinance AG eine gesonderte Vereinbarung abzuschliessen.
1/25
- 1019 Die zuständige AK ist für die Einhaltung der einschlägigen Weisungen durch den Arbeitgeber verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit kann sie dem Arbeitgeber wie auch der mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisionsstelle zusätzliche Weisungen erteilen.

9. Inkrafttreten

- 1020 Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.